

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1951**

9 (23.1.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 9

Karlsruhe, den 23. Januar

1951



Ehre
ihrem Andenken

UNSERE BERUFSKAMERADEN

GOTTLIEB KUTTNER

Lokführer
beim Lokbahnhof Reutlingen

JOHANN GEISSE

Lokheizer
beim Lokbahnhof Reutlingen

PAUL ZIMMERMANN

Weichenwärter-Ausheller beim Bahnhof Tuttlingen

sind im Dienst tödlich verunglückt.

Inhalts-Verzeichnis

63-77

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 63 Notopfer Berlin; Erhöhung der Abgabe
- 64 Steuerabzug vom Arbeitslohn; hier:
I. Herausgabe des Berichtigungsblatts 2 zur Lohnsteuervorschrift
II. Neuherausgabe der Erläuterungen zur Steuer-
tafel M (monatlich)
III. Lohnsteuer-Jahresausgleich für 1950
IV. Lohnsteuerkarten u Lohnsteuerbescheinigung
für 1950.

- 65 Regierungserklärung vom 15. 1. 1951
- 66 Vereinigung der Personalpapiere mit den Personalakten von Beamten, die zeitweise entlassen und im Lohnverhältnis beschäftigt waren

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 67 Unfallversicherung, Unfallverhütung und Beamten-Unfallfürsorge

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 68 Ergänzung des Buchungsplans

III. Betrieb und Fahrplan

- 69 Ausnützung einzeln fahrender elektrischer Lokomotiven

- 70 Fahrplan
- 71 Verkauf von Kursbüchern und Taschenfahrplänen
- 72 Zugschlußsignal bei einmännig besetzten Güterzügen

IV. Verkehr

- 73 Änderungsverfügung Nr 1 für Leitungs- und Ladevorschriften
- 74 Europäische Reisegepäckversicherung; Senkung der Versicherungsgebühren für Expreßgut und Gepäck ab 1. 2. 1951

V. Bau, Unterhaltung und Bewachung der Bahn

- 75 Änderung der DV 427, Richtlinien für das Entwerfen von Bahnhofs- und Sicherungsanlagen, Teil I, Entwerfen von Bahnhofsanlagen, Ausgabe 1939

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 76 Aufbewahrung der Knallkapseln
- 77 Verschmutzungszulage an Seife (Waschmittelversorgung)

VIII. Nachrichten

- Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 63 Notopfer Berlin; Erhöhung der Abgabe
5 H Ps 10 Pagl (ABl 9. 23. 1. 51.)

Die GDE Speyer teilt mit:

I. Durch das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 23. 12. 1950 (Bundesgesetzblatt S 823/1950) wird die Notopferabgabe vom 1. Januar 1951 an erhöht.

II. Hiernach beträgt das „Notopfer Berlin“ vom 1. Januar 1951 an für jede angefangene 100 DM abgabepflichtigen Arbeitslohns

- a) bis zu einem Arbeitslohn von monatlich 300 DM
0,75 DM,

jedoch bei Arbeitnehmern der Steuerklassen II und III, deren Arbeitslohn 300 DM monatlich nicht übersteigt,

0,60 DM,

- b) für den 300 DM monatlich übersteigenden Arbeitslohn bis zu einem Arbeitslohn von monatlich 500 DM
1,00 DM,
- c) für den 500 DM monatlich übersteigenden Arbeitslohn bis zu einem Arbeitslohn von monatlich 1 000 DM
2,00 DM,
- d) für den 1 000 DM monatlich übersteigenden Arbeitslohn
3,00 DM.

III. Die Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage, Erhebung und Abführung der Abgabe sind durch das neue Gesetz nicht geändert worden.

IV. a) Der nach Abschnitt II vom Monat Januar 1951 an erforderliche Ausgleich zu wenig erhobener Abgabe „Notopfer Berlin“ ist für die Beamten, Versorgungsberechtigten und TOA-Angestellten mit der nächsten Steuerberechnung vorzunehmen.

- b) Für die Lohnempfänger sind die neuen Sätze nach Möglichkeit noch im Lohnrechnungswerk Januar 1951 zu berücksichtigen.

V. Beispiele:

- Steuerpflichtiger Gesamtarbeitslohn eines Arbeitnehmers der Steuerklasse I 365,99 DM.
Abgabepflichtiger Arbeitslohn: 365,99 DM — 65,00 DM = 300,99 DM, abgerundet auf volle Markbeträge nach unten = 300,00 DM.
Nach Abschnitt II a beträgt hierfür die Abgabe „Notopfer Berlin“
 $3 \times 0,75 \text{ DM} = 2,25 \text{ DM}$.
- Steuerpflichtiger Gesamtarbeitslohn eines Arbeitnehmers der Steuerklasse II 365,99 DM
Abgabepflichtiger Arbeitslohn: 365,99 DM — 65,00 DM = 300,99 DM, abgerundet auf volle Markbeträge nach unten = (wie bei Beispiel 1) 300,00 DM.
Nach Abschnitt II a beträgt hierfür die Notopferabgabe
 $3 \times 0,60 \text{ DM} = 1,80 \text{ DM}$.
- Steuerpflichtiger Gesamtarbeitslohn eines Arbeitnehmers der Steuerklasse III/1 425,99 DM. Lt. Vermerk auf der Lohnsteuerkarte sind von seinem steuerpflichtigen Arbeitslohn monatlich 60,00 DM abzusetzen.
Abgabepflichtiger Arbeitslohn: 425,99 DM — (60,00 DM + 65,00 DM) = 300,99 DM, abgerundet auf volle Markbeträge nach unten = (wie bei Beispiel 1) 300,00 DM.
Nach Abschnitt II a beträgt hierfür die Notopferabgabe
 $3 \times 0,60 \text{ DM} = 1,80 \text{ DM}$.
- Steuerpflichtiger Gesamtarbeitslohn 366,10 DM.
Abgabepflichtiger Arbeitslohn: 366,10 DM — 65,00 DM = 301,10 DM, abgerundet auf volle Markbeträge nach unten = 301,00 DM.
Nach Abschnitt II b beträgt die Abgabe (ohne Rücksicht auf die Steuerklasse)
 $3 \times 0,75 \text{ DM} + 1 \times 1,00 \text{ DM} = 3,25 \text{ DM}$.
- Steuerpflichtiger Gesamtarbeitslohn 625,30 DM.
Lt. Vermerk auf der Lohnsteuerkarte sind vom steuerpflichtigen Arbeitslohn monatlich 50,00 DM abzusetzen.
Abgabepflichtiger Arbeitslohn: 625,30 DM — (50,00 DM + 65,00 DM) = 510,30 DM, abgerundet auf volle Markbeträge nach unten = 510,00 DM.
Nach Abschnitt II c beträgt die Abgabe (ohne Rücksicht auf die Steuerklasse)
 $3 \times 0,75 \text{ DM} + 2 \times 1,00 \text{ DM} + 1 \times 2,00 \text{ DM} = 6,25 \text{ DM}$.
- Steuerpflichtiger Gesamtarbeitslohn 1 070,90 DM.
Abgabepflichtiger Arbeitslohn: 1 070,90 DM — 65,00 DM = 1 005,90 DM, abgerundet auf volle Markbeträge nach unten = 1 005,00 DM.

Nach Abschnitt II d beträgt die Abgabe (ohne Rücksicht auf die Steuerklasse)

$$3 \times 0,75 \text{ DM} + 2 \times 1,00 \text{ DM} + 5 \times 2,00 \text{ DM} + 1 \times 3,00 \text{ DM} = 17,25 \text{ DM}$$

64 Steuerabzug vom Arbeitslohn; hier:

I. Herausgabe des Berichtigungsblatts 2 zur Lohnsteuervorschrift

II. Neuherausgabe der Erläuterungen zur Steuertafel M (monatlich)

III. Lohnsteuer-Jahresausgleich für 1950

IV. Lohnsteuerkarten und Lohnsteuerbescheinigung für 1950 5 H Ps 10 Pagl (ABl 9. 23. 1. 51.)

Die GDE Speyer gibt bekannt:

I.

1. Das Einkommensteuer-Änderungsgesetz vom 29. April 1950, die Neufassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung und der Lohnsteuer-Richtlinien, sowie die Einführung des Lochkartenverfahrens für die Zahlung von Bezügen haben eine Reihe von Änderungen der Lohnsteuervorschrift (DV 198) erforderlich gemacht. Sie sind in einem Berichtigungsblatt 2, gültig vom 1. Januar 1951 an, zusammengefaßt. Die Druckstücke wurden bereits an die Lohnsteuerstellen verteilt.

2. Die für das Kalenderjahr 1951 bereits angelegten oder noch anzulegenden Lohnabzugsnachweise (Vordrucke 198 01) sind mit Deckblättern für die Spalten 1 sowie 12 bis 15 entsprechend der Anlage zum Berichtigungsblatt 2 zu versehen. Die Deckblätter sind von den Lohnsteuerstellen unverzüglich beim Drucksachenlager anzufordern. Die übrigen Änderungen (s lfd Nr 44, 46 u 47 des Berichtigungsblatts) sind im Lohnabzugsnachweis für 1951 handschriftlich vorzunehmen.

II.

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1951 an sind neue Erläuterungen zur Steuertafel M (monatlich) in Kraft getreten. Die neuen Druckstücke, die den Lohnsteuerstellen bereits zugegangen sind, sind anstelle der bisherigen Erläuterungen in die Steuertafel M (monatlich) — gültig vom 1. Januar 1950 an — einzuheften.

2. Durch die neuen Erläuterungen sind die Grundsätze für die Anwendung besonderer Berechnungsarten (bei Zahlung von Nebenbezügen, bei Nachzahlungen usw) weitgehend geändert worden. Soweit hiernach vom Monat Januar 1951 an ein Ausgleich der Lohn- und Kirchensteuer erforderlich wird, ist er bei der auf den Eingang der Erläuterungen folgenden Steuerberechnung für den laufenden Arbeitslohn vorzunehmen. Die Lohnsteuerstellen haben sich daher unverzüglich mit diesen neuen Vorschriften vertraut zu machen.

3. Die Neuregelung bei Nachzahlungen von laufendem Arbeitslohn für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten früherer Kalenderjahre wurde bereits mit ABlVerf 1162/1950 bekanntgegeben. Hiernach setzt die Anwendung der hierfür vorgesehenen besonderen Berechnungsart die Zustimmung des für die Lohnsteuerstelle zuständigen Finanzamts voraus. Solche Fälle sind — wie schon mit ABlVerf 1162/1950 angeordnet — der ED zur Entscheidung über die Steuerberechnung vorzulegen.

4. Die Güteprämie für die Einradwagenschieberdiener und Kleinlokbediener ist im „Alphabetischen Verzeichnis“ — Erläuterungen, Abschnitt B — nicht mehr aufgenommen, weil sie in der neuen Rangierprämienvorschrift nicht mehr vorgesehen ist. Bis zum Erscheinen der neuen Rangierprämienvorschrift wird sie jedoch weiter gezahlt; sie ist lohnsteuerpflichtig.

III.

1. Nach der von der Bundesregierung erlassenen Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1950 (Bundesgesetzblatt Nr 52/1950, Seite 786 ff) haben die Lohnsteuerstellen grundsätzlich —

abgesehen von den im Absatz 3 der Erläuterungen aufgeführten Ausnahmen — den Jahresausgleich der Lohnsteuer und Kirchensteuer durchzuführen, wenn der „Monatslohn“ nicht in allen Monaten gleich hoch gewesen ist. Hierbei ist es ohne Bedeutung, aus welchen Gründen diese Unterschiede entstanden sind. Auch in Fällen, in denen z B infolge Erkrankung oder Urlaubs ohne Lohn ein Lohnempfänger in einem oder mehreren Monaten überhaupt keinen Lohn erhalten hat, liegen die Voraussetzungen für die Durchführung des Jahresausgleichs durch die Lohnsteuerstelle vor. Das gleiche gilt für Arbeitnehmer, die im Laufe des Jahres aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrten und wieder eingesetzt wurden, ferner für Beamtenwitwen, bei denen das Gnadenvierteljahr (Sterbegeld nach § 93 DBG) mit dem Monat Januar 1950 begann oder teilweise noch in das Kalenderjahr 1949 hineinreichte.

Die geringfügigen Unterschiede in den Monatslöhnen der Arbeiter, soweit sie durch die verschiedene Zahl der Arbeitstage in den einzelnen Monaten bedingt sind, wirken sich im allgemeinen praktisch nicht auf den Jahresausgleich aus. Die Lohnsteuerstellen müssen dies aber in jedem Fall durch Vergleichen der tatsächlich gezahlten Jahreslohnsteuer laut Lohnabzugsnachweis mit derjenigen nach der Steuertafel J feststellen. Der Ausgleich braucht jedoch auf der Rückseite des Lohnabzugsnachweises nur dargestellt zu werden, wenn eine Steuererstattung in Betracht kommt.

2. Soweit als Lohnkonto für die Besoldungs- und Versorgungsbezüge nicht mehr der Lohnabzugsnachweis, sondern das Besoldungs- oder Versorgungszahlblatt dienen, ist — soweit die Umstellung auf das Lochkartenverfahren mit dem 1. Januar 1951 eintritt — der Jahresausgleich noch von den Bahnhofs- und Werkkassen auf dem Lohnabzugsnachweis 1950 durchzuführen und die zuviel erhobene Lohnsteuer und Kirchensteuer durch Nachtragszahlliste zu erstatten.

3. Die Steuertafel J (jährlich), die den Lohnsteuerstellen bereits zugegangen ist, enthält außer der Jahreslohnsteuer die Kirchensteuer mit einem Hebesatz von 8%. Nach dem in Norddeutschland geltenden Kirchensteuerrecht ist in der Steuertafel J ein Jahresmindestbetrag von 3.— DM enthalten. Soweit nach dem örtlichen Kirchensteuertarif solche Mindestbeträge nicht erhoben werden, ersuchen wir, für den Kirchensteuer-Jahresausgleich — ebenso wie in den Steuertafeln M und T — die in Betracht kommenden Kirchensteuersätze zu berichtigen.

Die Durchführung des Jahresausgleichs bei einem anderen Hebesatz als 8% für das ganze Kalenderjahr oder in Fällen, in denen die Kirchensteuer erst vom 1. April 1950 an einbehalten worden ist, ist im Absatz 6 der Erläuterungen zur Steuertafel J geregelt.

5. Für die Abgabe „Notopfer Berlin“ findet kein Jahresausgleich statt.

IV.

Über die Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen für 1950 und die Einsendung der Lohnsteuerkarten 1950 an die Finanzämter ist eine Sonderregelung durch das Bundesfinanzministerium zu erwarten. Bis auf weiteres sind daher die Lohnsteuerkarten 1950 nicht an die Finanzämter einzusenden und auch nicht mit den Lohnsteuerbescheinigungen zu versehen. Wir werden zu gegebener Zeit weitere Anordnungen treffen.

65 Regierungserklärung vom 15. 1. 1951

9 Vt 7 Lgag (ABl 9. 23. 1. 51.)

Vorgang: ABIVerf 59/1951 vom 19. 1. 1951

Die Plakate sind von allen Dienststellen bis einschließlich 27. 1. 1951 auszuhängen.

66 Vereinigung der Personalpapiere mit den Personalakten von Beamten, die zeitweise entlassen und im Lohnverhältnis beschäftigt waren

3 P 10 Pap (ABl 9. 23. 1. 51.)

Für die Beamten, die zeitweise entlassen und im Lohnverhältnis beschäftigt waren, wurden bei den

Dienststellen Personalpapiere geführt. Diese Personalpapiere müssen mit den bei der ED geführten Personalakten dieser Beamten nunmehr vereinigt werden.

Wie wir festgestellt haben, sind die Personalpapiere bei der Wiederübernahme von Bediensteten in das Beamtenverhältnis zum Teil bei der Stelle verblieben, bei der der Beamte zeitweise im Lohnverhältnis beschäftigt war.

Alle Stellen werden daher gebeten, die abgelegten Personalpapiere durchzusehen und diejenigen der wieder übernommenen Beamten — möglichst mit Angabe ihrer derzeitigen Dienstbezeichnung — unter Bezug auf diese ABIVerf und Beigabe der Lohnstamm- und Lohnprüfkarten als „Einschreiben“ an das Personalbüro der ED Karlsruhe (P 10) einzusenden.

Werden künftig ehemalige Beamte wieder aus dem Lohn- in das Beamtenverhältnis übernommen, so sind die bei der Dienststelle geführten Personalpapiere abzuschließen und ohne besonderen Auftrag gemäß vorstehendem Absatz an das Personalbüro der ED Karlsruhe einzusenden.

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

67 Unfallversicherung, Unfallverhütung und Beamten-Unfallfürsorge

5 Ps 70 Uu (ABl 9. 23. 1. 51.)

Vorgang: Amtsblattverfügungen 1949 und 1950.

Um den Dienststellen das zeitraubende Suchen etwa noch gültiger Amtsblattverfügungen zu ersparen, geben wir nachstehend die Verfügungen aus den Jahren 1949 und 1950 bekannt, die auch weiterhin gelten:

ABIVerf 163/1949 Zahnersatz bei Arbeits- u Dienstunfällen.

ABIVerf 684/1949 Unfallversicherung und Beamten-Unfallfürsorge (Meldepflicht, Untersuchung, Durchgangsarzt, Ersatz und Ausbesserung von Kunstgliedern, Sachschaden).

ABIVerf 339/1950 Unfallversicherung und Beamten-Unfallfürsorge (Kleiderverschleißzulage, Fertigung der Unfallanzeige usw.).

ABIVerf 445/1950 Unfallverhütung, neue Unfallverhütungsvorschrift Teil I, DV 132 (Abs. I—VII, außer dem Zusatz der ED).

ABIVerf 750/1950 Unfallverhütungsvorschrift Teil I (Allgem Ausführungen über die Pflichten der Dienststellen und der Bediensteten, Mitwirken der Bahnärzte, Berufskrankheiten).

ABIVerf 982/1950 Unfallversicherung (Durchgangs-arzthinweis).

ABIVerf 983/1950 Unfallversicherung (Ausbesserung von orthopädischen Hilfsmitteln).

II. Kassen- u Rechnungsangelegenheiten

68 Ergänzung des Buchungsplans

1 F 1 Krob (ABl 9. 23. 1. 51.)

In dem ab 1. Januar 1950 gültigen Buchungsplan (Anhang I zur Buchungs Vorschrift Abschnitt II) werden bei Titel 11 der Betriebsrechnung folgende neuen Buchungsstellen eingeführt:

„Kap 1 Tit 11 Ziff 4 Überbrückungsbeihilfen

UZiff 1 für Beamte,

UZiff 2 für Angehörige von kriegsgefangenen Beamten.“

Der Buchungsplan ist handschriftlich zu berichtigen. Die neue Buchungsstelle gilt bereits für das Jahr 1950.

III. Betrieb und Fahrplan

69 Ausnützung einzeln fahrender elektrischer Lokomotiven 31 B 7 Baob (ABl 9. 23. 1. 51.)

Bavf

(Beruht auf Verf HVB 31.312 Baob 20. vom 11. 1. 1951)

Einzeln fahrende Ellok, die gem ABIVerf 1115/1950 Abschn B Ziff 3. c) mit dem Lokführer allein (ohne Beimann) besetzt sind, dürfen bis zu 3 Wagen, höchstens 6 Achsen, ohne Zugbegleiter befördern.

(Gilt nur für die Strecken Basel Bad Bf — Zell (W), Schopfheim — Säckingen und Stuttgart — Tübingen Hbf.)

Vormerken bei BO § 63 (2), FV § 39 (3) und bei ABIVerf 1115/1950 Abschn B Ziff 3. c).

70 Fahrplan 33 Bfp 5 Bfp (ABl 9. 23. 1. 51.)

Von den mit Telbrief vom 10. 1. 1951 ausgelegten Reisezügen verkehren ab 18. Januar 1951 wieder regelmäßig:

E 291/292 Frankfurt/M — Köln und zurück
E 381/384 Gießen — Köln und zurück
E 309/501 M-Gladbach — Duisburg — Hildesheim
E 502 Hildesheim — M-Gladbach
E 521/522 Essen — Kiel und zurück

Telbrief berichtigen, Personal wegen Auskunfterteilung unterweisen.

71 Verkauf von Kursbüchern und Taschenfahrplänen 33 Fd 15 Bfdp (ABl 9. 23. 1. 51.)

Um einen restlosen Absatz unserer Kursbücher und Taschenfahrpläne in diesem Fahrplanabschnitt sicherzustellen, ist es unbedingt erforderlich, daß eine rege Werbe-Tätigkeit bei den Verkaufsstellen einsetzen muß. Ganz besonders sind die handelstreibenden Fahrgäste auf unsere Fahrplandrucksachen aufmerksam zu machen. Auch sind unsere Werbeplakate an ins Auge fallenden Stellen anzubringen.

Bei der allgemein angespannten Finanzlage ist es notwendig, alle Möglichkeiten des Absatzes erschöpfend auszunützen, damit ein restloser Verkauf erreicht wird. Hierzu zählt auch, daß die Bahnhofskassen untereinander, oder die Abfertigungskassen im Benehmen mit den Bahnhofskassen einen Ausgleich vornehmen. Im Drucksachenlager ist noch ein Bestand an glasierten Kursbüchern „Südwestdeutschland“ vorhanden, von dem bei Bedarf angefordert werden kann.

Bedarfmeldung ist an Fd 15 zu richten.

72 Zugschlußsignal bei einmännig besetzten Güterzügen 31 B 7 Baos (ABl 9. 23. 1. 51.)

In letzter Zeit mußten häufig einmännig besetzte De und Dg auf Unterwegsbahnhöfen gestellt werden, weil die Zugschlußlaternen erloschen waren. Es entstanden hierbei z T größere Aufenthalte, weil der Zugführer sich vom Pwg nach dem Zugschluß und wieder zurück begeben mußte.

Um größere Verspätungen durch solche Unregelmäßigkeiten künftig zu vermeiden, sind erloschene Zugschlußlaternen auf Unterwegsbahnhöfen wenn irgend möglich durch Bahnhofsbedienstete wieder anzuzünden. Das Aufstecken und Abnehmen der Zugschlüsse auf dem Zusanfangs- und Zugendbahnhof erfolgt bei einmännig besetzten Güterzügen ohnehin grundsätzlich durch örtliches Personal.

IV. Verkehr

73 Änderungsverfügung Nr 1 für Leitungs- und Ladevorschriften 7 H V 11 Vgbl (ABl 9. 23. 1. 51.)

Änderungsverfügung Nr 1 wurde verteilt. Eingang überwachen.

74 Europäische Reisegepäckversicherung; Senkung der Versicherungsgebühren für Expressgut und Gepäck ab 1. 2. 1951 9 Vt 7 Vasre (ABl 9. 23. 1. 51.)

Vorgang: EVBl Nr 20/2/1951 vom 16. 1. 1951

Auf die EVBlVerf 20/2/1951 über die Senkung der Versicherungsgebühren für Expressgut und Reisegepäck weisen wir besonders hin. Ergänzend zu I 1) wird bestimmt, daß die Abfertigungen, die kein ungültiges Versicherungsmaterial abzuliefern haben, der Fahrkartenverwaltung bis spätestens 15. 2. 1951 Fehlanzeige erstatten.

V. Bau-, Unterhaltung und Bewachung der Bahn

75 Änderung der DV 427, Richtlinien für das Entwerfen von Bahnhofs- und Sicherungsanlagen, Teil I, Entwerfen von Bahnhofsanlagen, Ausgabe 1939

41 T 6 Is (ABl 9. 23. 1. 51.)

In § 6, Neigung und Richtung der Gleise, ist im Abschnitt 6 der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen:

„Vor Lokomotiv- und Wagenhallen sollen die Gleise möglichst auf 6 m Länge, im Anschluß an Drehscheiben oder Schiebebühnen auf 15 m Länge geradlinig geführt werden. Bei schwierigen örtlichen Verhältnissen darf jedoch bei Drehscheiben und Schiebebühnen mit den Geraden bis auf eine Länge von

$$G = 15 - \frac{H}{27}$$

herunter gegangen werden.

G = Länge der Geraden in m.

H = Halbmesser des an die Gerade anschließenden Gleisbogens in m.“

Die Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

76 Aufbewahrung der Knallkapseln 24 St 23 Stbo (ABl 9. 23. 1. 51.)

Auf die gewissenhafte Beachtung der Bestimmung in § (3) der Anlage zum Signalbuch wird hingewiesen.

Wir ordnen daher an, alle zur Aufbewahrung von Knallkapseln dienenden Büchsen und Behälter mit einer dünnen Schnur und Plombe zu versehen, um dem unbefugten Gebrauch von Knallkapseln wirksam vorzubeugen. Auf ordnungsgemäße Verplombung beim Empfang und Rückgabe der Büchsen und Behälter muß geachtet werden. Das gleiche gilt bei der Dienstübergabe.

Das in Frage kommende Personal ist entsprechend zu unterweisen.

77 Verschmutzungszulage an Seife (Waschmittelversorgung) 24 St 15/Stbrö (ABl 9. 23. 1. 51.)

Es werden hiermit neue Richtlinien für die Eingruppierung der Bediensteten zur Zusatzversorgung mit Kern- und Schmierseife herausgegeben.

Die Richtlinien sind ab 1. Januar 1951 gültig.

Alle bisher ergangenen Verfügungen sind ungültig.

Der Personenkreis, der künftig Verschmutzungszulagen erhält, geht aus nachstehender Übersicht hervor:

Übersicht

über die kostenlose Abgabe von Seife an Beamte, Angestellte und Arbeiter zum Dienstgebrauch.

Lfd Nr	Bezeichnung des belieferten Personals oder dessen dienstliche Tätigkeit	Kernseife		Schmier- seife	
		mtl gr	zwei- mtl gr	vier- mtl gr	mtl gr
Gruppe I					
1	Bürobeamte, Büroangestellte, Bürohilfspersonal, Kanzleibeamte			100	—
2	Botenmeister und Amtsgehilfen			100	—
3	Beamte und Hilfsbeamte des Bahnhofs-, Abfertigungs- und Werkstätten- (Büro)Dienstes			100	—
Gruppe II					
4	Eisenbahningenieure, Bahnmeister			100	—
5	Lademeister, Schiffsführer und Steuermänner			100	—
6	Turmwärter, Bahn- und Schrankenwärter			100	—
7	Rottenführer und Rottenaufseher			100	—
8	Bahnsteigschaffner, Pförtner			100	—
9	Hausdiener, Fensterputzer, Buchbinder			100	—
10	Gepäckträger, nur insoweit als sie von der DB voll entlohnt werden und außer dem eigentlichen Gepäckträgerdienst noch andere Dienstverrich- tungen zu erledigen haben			100	—
Gruppe III					
11	Abnahmebeamte, soweit sie täglich starker Verschmutzung ausgesetzt sind (vgl auch lfd Nr 20); Bahnpolizeibeamte, die Fingerabdrucke fertigen; Bahnpolizeibeamte im Zugwachdienst			300	100
12	Werkmeister, Stellwerkmeister, Werkführer und Werkaufseher, Mechaniker, Maschinisten der elektr Anlagen, Zugführer, Zugschaffner und Hilfs- schaffner (auch im Gepäck-, Expreßgut und Güterabfertigungsdienst), Zugabfertiger, Leitungsmeister und Leitungsaufseher (vgl auch lfd Nr 37), Weichenwärter			300	100
13	Fahrer der Personen- und Lastkraftwagen und ständige Begleiter dieser Wagen (vgl auch lfd Nr 21)			300	100
14	Wagenmeister, Wagenaufseher, Triebwagenführer, Akkumulatorentrieb- wagenführer			300	100
15	Maschinenwärter			300	100
16	Personal zur Herstellung von Lichtpausen, Hektographien und Auto- graphien, Drucker, Oberdrucker			300	100
17	Matrosen und Gehilfen im Schiffsdienst			300	100
18	Küchenbedienstete in den Betriebs- und Werkküchen			300	100
19	Arbeiter bei den elektr Beleuchtungs- und Kraftanlagen			300	100
Gruppe IV					
20	Kohlenabnahmebeamte, Lokomotivführer, Reservelokomotivführer, Schiffsmaschinisten	100			200
21	Kraftfahrer von Fahrzeugen mit Generatorantrieb (Holzgas und dgl)	100			200
22	Rangiermeister, Rangieraufseher, Rangierer, Schmier- und Kuppel- kolonnen bei den luftgebremsten Zügen	100			200
23	Bahnhofs-, Lager- (vgl auch lfd Nr 29) und Güterbodenarbeiter; Desinfektionsarbeiter	100			200
24	Bahnunterhaltungsarbeiter; bei besonders starker Beschmutzung (Teeren von Schrauben usw) kann ein Zuschlag von 200 g Schmierseife gewährt werden	100			200
25	Handwerker und Arbeiter in Werkstätten, soweit sie nicht unter lfd Nr 35 aufgeführt sind. Blei- oder quecksilbergefährdeten Arbeitern, die zur Verhütung einer Metallvergiftung vor jeder Mahlzeit sich gründlich reinigen müssen, kann die doppelte Seifenmenge der Gruppe IV ver- abfolgt werden	100			200
26	Kranführer	100			200
27	Arbeiter der Gasanstalten	100			200
28	Maschinenputzer, Wagenputzer und Wagenputzerinnen, Scheuerfrauen, Lampenputzer, Reiniger der Maschinenhäuser und Arbeiter der Sand- trockenanlagen	100			200
29	Lagerarbeiter, die in Ölkellern und mit ähnlichen besonders schmutzigen Arbeiten beschäftigt werden	100			200
30	Werkheilgehilfen und Eisenbahnsanitätsmänner in besonderen Sanitäts- stuben, soweit vollberuflich beschäftigt	100			200
Gruppe V					
31	Lokomotivheizer, Hilfsheizer, Kleinlokführer, Schiffsheizer	100			250
32	Feuerleute, Kesselwäscher, Siederrohr-, Aschkasten-, Rauchkammer- reiniger, Ausschlacker	100			250
33	Kohlenverlader (einschl Lade- und Transportarbeiter der Hausbrand- versorgung)	100			250
34	Bedienstete, die an Abfallrohren und Abortstühlen der Klosettanlagen von Personenwagen arbeiten	100			250

Lfd Nr	Bezeichnung des belieferten Personals oder dessen dienstliche Tätigkeit	Kernseife			Schmier- seife
		mtl gr	zwei- mtl gr	vier- mtl gr	mtl gr
35	Bedienstete, die in den EAW und Bw mit der Vorreinigung und dem Ausbau der Lokomotivteile einschl Rahmenbau, mit dem Ausbau der Drehgestelle der Personenwagen und der Achsen und Lager an den Personenwagen und Güterwagen, sowie mit Ausbesserungsarbeiten besonders verschmutzter Teile der Lok, hydraulischen Aufzügen, Kohlen- und Wasserkränen in den Bw beschäftigt sind	100			250
36	Handwerker und Werkhelfer, die in den Bw die Ausbesserungsarbeiten an Rauchkammern oder Feuerkisten der Lok ausführen	100			250
37	Bedienstete der Fahrleitungsmeistereien, wenn sie an stark verschmutzten und verrußten Fahrleitungsanlagen arbeiten	100			250
38	Arbeiter der Bau- und Gleisbauzüge, soweit sie überwiegend mit dem Einbau teerölgetränkter Holzschwellen oder dem Aufstellen teerölgetränkter Leitungsmasten beschäftigt sind	100			250
Gruppe VI					
39	Frauen im Lokputzerdienst (im Wagen- und sonstigen Reinigungsdienst siehe lfd Nr 28)	100			300
40	Arbeiter in Holztränkanstalten und Schwellenwerken	100			300

Bemerkung: Die für die einzelnen Gruppen festgesetzten Mengen sind Höchstmengen. Die Eingruppierung in eine Tätigkeitsgruppe bedeutet nicht, daß der Bedienstete Anspruch auf die entsprechende Verschmutzungszulage hat. Die Zuteilung richtet sich nach dem Verschmutzungsgrad (im Rahmen der Höchstmengen).

Die Dienststellen reihen ihre Bediensteten in die entsprechende Verschmutzungsgruppe und innerhalb dieser nach lfd Nr ein und legen die Aufstellung dem vorgesetzten Amt bis spätestens 25. Januar 1951 vor. Die Ämter fertigen eine Bezirks-Zusammenstellung und senden diese, unter Angabe des dritteljährlichen Bedarfs an Kern- und Schmierseife, bis spätestens 31. Januar 1951 an das GBH Karlsruhe.

Die EAW'en und Direktionsbüros verfahren sinngemäß.

Die Abgabe von Kern- und Schmierseife erfolgt ab 1. Januar 1951 dritteljährlich. Die Dienststellen legen sofort einen Verlangzettel — Vordruck 258 01 — über Kern- und Schmierseife für das erste Dritteljahr 1951 (Januar/April) mit der Aufstellung dem vorgesetzten Amt zur Prüfung und Genehmigung vor. Nach Prüfung geben die Ämter die Verlangzettel an die zuständigen Verteilungsstellen weiter. Behandlung der Verlangzettel und Abgabe durch die Verteilungsstellen wie

bei den übrigen Stoffen.

Für den späteren Bedarf müssen die Verlangzettel über Kern- und Schmierseife jeweils bis 15. des Vormonats eines jeden Kalenderdritteljahres bei der zuständigen Verteilungsstelle vorliegen. Nach diesem Zeitpunkt bei den Verteilungsstellen eingehende Verlangzettel können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zusatz für das GBH Karlsruhe

Das GBH Karlsruhe fertigt von den eingehenden Bezirkszusammenstellungen einschl EAW'en und Direktionsbüros eine Gesamtzusammenstellung für den Bezirk der ED Karlsruhe. Die in den einzelnen Gruppen und lfd Nr ermittelten Kopffzahlen sind in das Beiblatt zu HBM Nr. 3008 „Seifen und Waschmittel“ und der Gesamtbedarf an Kern- und Schmierseife für den Zeitraum vom 1. 1. 1951 bis 30. 4. 1951 = 4 Monate in die HBM Nr 3008 zu übertragen. Vorlage der HBM Nr 3008 und Beiblatt zu HBM 3008 bis spätestens 7. Februar 1951 an das Büro St der ED Karlsruhe (St 15).

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

(ABI 9. 23. 1. 51.)

Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Nichtt. B-Rate „Bahnhofs- und Abfertigungsdienst“ beim Bahnhof Peterzell — Königsfeld — 3 H P 41 —	sofort	Bahneigene Mietwohnung (2 Zimmer, 1 Kammer nebst Zubehör)	5.2.1951	
Vorsteherstelle des Bahnhofs 3. Kl. Löffingen — 3 H P 41 —	sofort	Dienstwohnung (4 Zimmer, 1 Mansarde nebst Zubehör, 320 qm Hausgarten)	5.2.1951	
Bahnwärterposten (Streckenläuferdienst) bei der Bm Neustadt/Schw — EBA Freiburg/Brsg — — 3 H P 43 —	1.3.1951	Wohnung, Küche, 2 Zimmer, 2 Dachkammern, Stall, Hausgarten 430 qm	10.2.1951	Bewerber muß die Gleiswerkerprüfung abgelegt haben

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 3 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe